

Zusammenstellung der CESNI-Beschlüsse Sitzung vom 15. Oktober 2019

Mitteilung des Sekretariats

Das Sekretariat übermittelt anliegend die vorläufige Sammlung der CESNI-Beschlüsse, die von dem Ausschuss in der Sitzung am 15. Oktober 2019 angenommen wurden.

BESCHLÜSSE		
<u>CESNI 2019-II-1</u>	Standards für Befähigungszeugnisse für Schiffsführer und für Befähigungszeugnisse für Sachkundige für Flüssigerdgas (LNG) und Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt	S. 3
<u>CESNI 2019-II-2</u>	Standards für das mit Befähigungszeugnissen zusammengeführte Schifferdienstbuch	S. 10
<u>CESNI 2019-II-3</u>	Standards für das Zeugnis über praktische Simulatorprüfungen	S. 21
<u>CESNI 2019-II-4</u>	Standards für das Schifferdienstbuch	S. 33
<u>CESNI 2019-II-5</u>	Standards für das Bordbuch	S. 39
<u>CESNI 2019-II-6</u>	Einsetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe für ein System zur elektronischen Darstellung von Binnenschiffahrtskarten und von damit verbundenen Informationen (CESNI/TI/Inland ECDIS)	S. 41
<u>CESNI 2019-II-7</u>	Einsetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe für elektronische Meldungen in der Binnenschiffahrt (CESNI/TI/ERI)	S. 44
<u>CESNI 2019-II-8</u>	Einsetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe für Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschiffahrt (CESNI/TI/VTT)	S. 47

CESNI 2019-II-9	Einsetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe für Nachrichten für die Binnenschifffahrt (CESNI/TI/NtS)	S. 50
CESNI 2019-II-10	Revidiertes Arbeitsprogramm CESNI 2019-2021	S. 53

ENTSCHEIDUNG		
Ernennung des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes des CESNI für die Jahre 2020 und 2021		S. 59

Beschluss CESNI 2019-II-1

Standards für Befähigungszeugnisse für Schiffsführer und für Befähigungszeugnisse für Sachkundige für Flüssigerdgas (LNG) und Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI),

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere deren Artikel 9 Absatz 1,

beschließt die Annahme der in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen Standards für das Bordbuch,

schlägt als Inkraftsetzungsdatum gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des CESNI den 18. Januar 2022 vor.

Anlage

Anlage zu Beschluss CESNI 2019-II-1

Standards für Befähigungszeugnisse für Schiffsführer und für Befähigungszeugnisse für Sachkundige für Flüssigerdgas (LNG) und Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt

Standard für das elektronische Format der Befähigungszeugnisse

Das Muster für das Befähigungszeugnis für Schiffsführer und für das Befähigungszeugnis für Sachkundige für Flüssigerdgas (LNG) oder Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt ist das PDF/A-Dokument, das die Daten des entsprechenden Zeugnisses enthält, die von der Datenbank gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ aus der Personalakte des Besatzungsmitglieds übernommen werden können. Dieses Befähigungszeugnis in PDF/A-Format enthält Sicherheitsmerkmale zur Überprüfung des Ursprungs und der Unversehrtheit der Daten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates².

[Bezeichnung des Landes]	Flagge
BEFÄHIGUNGSZEUGNIS DER BINNENSCHIFFFAHRT [Schiffsführer]	
1. Name(n) des Inhabers 2. Vorname(n) 3a. Geburtsdatum 3b. Geburtsort 4. Besatzungsmitgliederidentifizierungsnummer	5. Foto
6. Seriennummer 7. Ausstellungsdatum 8. Ablaufdatum 9. Bezeichnung der ausstellenden Behörde	
10. Besondere Berechtigung(en)	
11. Tauglichkeitsbezogene Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen	
2D-Barcode	

¹ Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 53).

² Verordnung (EU) 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierungs- und Treuhanddienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Anweisungen für die ausstellenden Behörden

1. Aktuelle(r) Namen(n) des Inhabers
2. Aktuelle(r) Vorname des Inhabers

Die Namen sind wie im Personalausweis oder Pass der betreffenden Person in UNICODE einzutragen.

Wird ein Name in UNICODE und in ASCII unterschiedlich geschrieben, so muss zusätzlich in Klammern eine Übertragung in ASCII erfolgen.

- 3a. Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)
- 3b. Geburtsort (Ort)
4. Besatzungsmitgliederidentifizierungsnummer des Inhabers wie in der Datenbank nach Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 zugewiesen
5. Physische Identifizierung des Inhabers durch Import der elektronischen Bilddatei
6. Seriennummer des Zeugnisses

Die Seriennummer des Zeugnisses muss bestehen aus:

- der Besatzungsmitgliedsidentifizierungsnummer;
- der Art des Dokuments, wie es im Europäischen Referenzdatenverwaltungssystem (ERDMS) kodiert ist;
- der ausstellenden Behörde, wie sie im ERDMS kodiert ist;
- der vierstelligen Nummer des Dokuments.

7. Ausstellungsdatum des Zeugnisses
8. Ablaufdatum
9. Bezeichnung der ausstellenden Behörde
10. Codierte besondere Berechtigung(en): R (für das Fahren unter Radar); M (für das Befahren von Wasserstraßen mit maritimem Charakter); Abschnitte mit besonderem Risiko wie im Europäischen Referenzdatenmanagementsystem (ERDMS) codiert; C (für das Fahren in Großverbänden), mit dem Code der ausstellenden Behörde und Angabe der Seriennummer der Berechtigung
11. Tauglichkeitsbezogene Risikominderungsmaßnahme und Beschränkungen (Code 01 bis 09 wie in ES-QIN)

Für das Befähigungszeugnis für LNG-Sachkundige und Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt treffen die Nummern 10 und 11 nicht zu.

Bei den Unionsbefähigungszeugnissen kann der Titel des Dokuments folgendermaßen ersetzt werden:
„Unionsbefähigungszeugnis für die Binnenschiffahrt“,
und es kann die Flagge der Europäischen Union verwendet werden.

Bei den Befähigungszeugnissen, die gemäß der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein ausgestellt werden, kann der Titel folgendermaßen ersetzt werden:

„Befähigungszeugnis der ZKR“,
und es kann die Flagge der ZKR verwendet werden.

Visuelle Merkmale des Befähigungszeugnisses

Grundfarbe hellblau: Pantone 290C

Im A4-Format ausdrückbar

Standard für das physische Format der Befähigungszeugnisse für Schiffsführer

1. Muster für das physische Format des Befähigungszeugnisses für Schiffsführer

(Vorderseite)

[Bezeichnung des Landes]	Flagge
Befähigungszeugnis der Binnenschifffahrt Schiffsführer	
1. Name(n) des Inhabers	5. Foto
2. Vorname(n)	
3a. Geburtsdatum 3b. Geburtsort	
4. Besatzungsmitgliederidentifizierungsnummer	
7. Ausstellungsdatum	8. Ablaufdatum
9. Bezeichnung der ausstellenden Behörde	
10. Codierte besondere Befähigungen	
11. Tauglichkeitsbezogene Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen	
6. Seriennummer	

(Rückseite)

Befähigungszeugnis der Binnenschifffahrt Schiffsführer	
10. (ggf. zusätzlicher Text)	2D-BARCODE
11. (ggf. zusätzlicher Text)	

Anweisungen für die ausstellenden Behörden

1. Aktuelle(r) Namen(n) des Inhabers
2. Aktuelle(r) Vorname des Inhabers

Die Namen sind wie im Personalausweis oder Pass der betreffenden Person in UNICODE einzutragen.

Wird ein Name in UNICODE und in ASCII unterschiedlich geschrieben, so muss zusätzlich in Klammern eine Übertragung in ASCII erfolgen.

- 3a. Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)
- 3b. Geburtsort (Ort)
4. Besatzungsmitgliederidentifizierungsnummer des Inhabers wie in der Datenbank nach Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 zugewiesen
5. Physische Identifizierung des Inhabers durch Import der elektronischen Bilddatei
6. Seriennummer des Zeugnisses

Die Seriennummer des Zeugnisses muss bestehen aus:

- der Besatzungsmitgliedsidentifizierungsnummer;
- der Art des Dokuments, wie es im Europäischen Referenzdatenverwaltungssystem (ERDMS) codiert ist;
- der ausstellenden Behörde, wie sie im ERDMS codiert ist;
- der vierstelligen Nummer des Dokuments.

7. Ausstellungsdatum des Zeugnisses
8. Ablaufdatum
9. Bezeichnung der ausstellenden Behörde
10. Codierte besondere Berechtigung(en): R (für das Fahren unter Radar); M (für das Befahren von Wasserstraßen mit maritimem Charakter); Abschnitte mit besonderem Risiko wie im ERDMS codiert; C (für das Fahren in Großverbänden)
11. Tauglichkeitsbezogene Risikominderungsmaßnahme und Beschränkungen (Code wie in ES-QIN)

Bei den Unionsbefähigungszeugnissen kann der Titel auf der Vorder- und Rückseite des Dokuments folgendermaßen ersetzt werden:

„Unionsbefähigungszeugnis für die Binnenschifffahrt
Schiffsführer“,

und es kann die Flagge der Europäischen Union verwendet werden.

Bei den Befähigungszeugnissen, die gemäß der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein ausgestellt werden, kann der Titel auf der Vorder- und Rückseite des Dokuments folgendermaßen ersetzt werden:

„Befähigungszeugnis der ZKR
Schiffsführer“,

und es kann die Flagge der ZKR verwendet werden.

Physikalische Merkmale des Befähigungszeugnisses für Schiffsführer

Grundfarbe hellblau: Pantone 290C

Kartenformat ID-1 nach ISO / IEC 7810

2. Muster für das physische Format des Befähigungszeugnisses für LNG-Sachkundige oder Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt

(Vorderseite)

[Bezeichnung des Landes]	Flagge
Befähigungszeugnis der Binnenschifffahrt [LNG-Sachkundiger] [Sachkundiger für Fahrgastschifffahrt]	
1. Name(n) des Inhabers	5. Foto
2. Vorname(n)	
3a. Geburtsdatum	3b. Geburtsort
4. Besatzungsmitgliederidentifizierungsnummer	
7. Ausstellungsdatum	8. Ablaufdatum
9. Bezeichnung der ausstellenden Behörde	
6. Seriennummer	

(Rückseite)

2D-BARCODE

Anweisungen für die ausstellenden Behörden

1. Aktuelle(r) Name(n) des Inhabers
2. Aktuelle(r) Vorname(n) des Inhabers

Die Namen sind wie im Personalausweis oder Pass der betreffenden Person in UNICODE einzutragen.

Wird ein Name in UNICODE und in ASCII unterschiedlich geschrieben, so muss zusätzlich in Klammern eine Übertragung in ASCII erfolgen.

- 3a. Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)
- 3b. Geburtsort (Ort)
4. Besatzungsmitgliederidentifizierungsnummer des Inhabers wie in der Datenbank nach Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 zugewiesen
5. Physische Identifizierung des Inhabers durch Import der elektronischen Bilddatei
6. Seriennummer des Zeugnisses

Die Seriennummer des Zeugnisses muss bestehen aus:

- der Besatzungsmitgliedsidentifizierungsnummer;
- der Art des Dokuments, wie es im Europäischen Referenzdatenverwaltungssystem (ERDMS) kodiert ist;
- der ausstellenden Behörde, wie sie im ERDMS kodiert ist;
- der vierstelligen Nummer des Dokuments.

7. Ausstellungsdatum des Zeugnisses
8. Ablaufdatum
9. Ausstellende Behörde

Bei den Unionsbefähigungszeugnissen kann der Titel auf der Vorderseite des Dokuments folgendermaßen ersetzt werden:

„Unionsbefähigungszeugnis für die Binnenschifffahrt
LNG-Sachkundiger“
oder

„Unionsbefähigungszeugnis für die Binnenschifffahrt
Sachkundiger für die Fahrgastschifffahrt“,

und es kann die Flagge der Europäischen Union verwendet werden.

Bei den Befähigungszeugnissen, die gemäß der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein ausgestellt werden, kann der Titel auf der Vorderseite des Dokuments folgendermaßen ersetzt werden:

„Befähigungszeugnis der ZKR

LNG-Sachkundiger“

oder

„Befähigungszeugnis der ZKR

Sachkundiger für die Fahrgastschifffahrt“,

und es kann die Flagge der ZKR verwendet werden.

Physikalische Merkmale des Befähigungszeugnisses für LNG-Sachkundige oder Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt

Grundfarbe hellblau: Pantone 290C

Kartenformat ID-1 nach ISO / IEC 7810

Beschluss CESNI 2019-II-2

Standards für das mit Befähigungszeugnissen zusammengeführte Schifferdienstbuch

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI),

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere deren Artikel 9 Absatz 1,

beschließt die Annahme der in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen Standards für das mit Befähigungszeugnissen zusammengeführte Schifferdienstbuch,

schlägt als Inkraftsetzungsdatum gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des CESNI den 18. Januar 2022 vor.

Anlage

Standards für das mit Befähigungszeugnissen zusammengeführte Schifferdienstbuch

1. Muster eines mit Befähigungszeugnissen zusammengeführten Schifferdienstbuchs

Seite 1 des Musters

Bezeichnung des Landes

Flagge

Schifferdienstbuch mit Befähigungszeugnissen

Identifizierung des Inhabers

2D-Code

1. Name(n) des Inhabers:
2. Vorname(n):
- 3a. Geburtsdatum:
- 3b. Geburtsort:
4. Besatzungsmitgliedsnummer:
5. Foto

Identifizierung des Schifferdienstbuchs

1. Laufende Nummer:
2. Ausstellungsdatum:
3. Ausstellende Behörde:
4. Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde:
5. Laufende Nummer des vorherigen Schifferdienstbuchs:

**Befähigungszeugnisse der Europäischen Union und Befähigungszeugnisse
nach der Verordnung über das Schiffpersonal auf dem Rhein als
Leichtmatrose, Decksmann, Matrose, Bootsmann und Steuermann**

Titel des Zeugnisses _____

Tauglichkeitsbezogene Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen:
Laufende Nummer:

Ausstellungsdatum: Ablaufdatum:

Ausstellende Behörde:

Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde:

Titel des Zeugnisses _____

Tauglichkeitsbezogene Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen:
Laufende Nummer:

Ausstellungsdatum: Ablaufdatum:

Ausstellende Behörde:

Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde:

Titel des Zeugnisses _____

Tauglichkeitsbezogene Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen:
Laufende Nummer:

Ausstellungsdatum: Ablaufdatum:

Ausstellende Behörde:

Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde:

Titel des Zeugnisses _____

Tauglichkeitsbezogene Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen:
Laufende Nummer:

Ausstellungsdatum: Ablaufdatum:

Ausstellende Behörde:

Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde:

Titel des Zeugnisses _____

Tauglichkeitsbezogene Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen:
Laufende Nummer:

Ausstellungsdatum: Ablaufdatum:

Ausstellende Behörde:

Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde:

Andere Zeugnisse, die Befähigungen in der Binnenschifffahrt betreffen

Titel des Zeugnisses _____

Tauglichkeitsbezogene Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen:

Laufende Nummer:

Ausstellungsdatum:

Ablaufdatum:

Ausstellende Behörde:

Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde:

Titel des Zeugnisses _____

Tauglichkeitsbezogene Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen:

Laufende Nummer:

Ausstellungsdatum:

Ablaufdatum:

Ausstellende Behörde:

Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde:

Titel des Zeugnisses _____

Tauglichkeitsbezogene Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen:

Laufende Nummer:

Ausstellungsdatum:

Ablaufdatum:

Ausstellende Behörde:

Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde:

Zeit am Arbeitsplatz

an Bord, Name des Fahrzeugs: _____
Einheitliche europäische Schiffsnummer oder andere amtliche Nummer des Fahrzeugs: _____

Fahrzeugart¹: _____
Registrierungsstaat: _____
Fahrzeuglänge in m*, Anzahl Fahrgäste*: _____
Eigner (Name und Anschrift): _____

Dienstantritt des Inhabers als²: _____
Dienstantritt am (Datum): _____
Dienstende am (Datum): _____
Schiffsführer (Name und Anschrift): _____

Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers: _____

an Bord, Name des Fahrzeugs: _____
Einheitliche europäische Schiffsnummer oder andere amtliche Nummer des Fahrzeugs: _____

an Bord, Name des Fahrzeugs: _____
Einheitliche europäische Schiffsnummer oder andere amtliche Nummer des Fahrzeugs: _____

Fahrzeugart¹: _____
Registrierungsstaat: _____
Fahrzeuglänge in m*, Anzahl Fahrgäste*: _____
Eigner (Name und Anschrift): _____

Dienstantritt des Inhabers als²: _____
Dienstantritt am (Datum): _____
Dienstende am (Datum): _____
Schiffsführer (Name und Anschrift): _____

Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers: _____

¹ Bei der Fahrzeugart bitte stets angeben, ob Typ-C- oder G-Tankschiff, Großverband oder mit Flüssigerdgas als Brennstoff betriebenes Fahrzeug.
² Der Inhaber nahm den Dienst auf als: die Funktion ist nach den Anweisungen für das Ausfüllen des Bordbuchs zu nummerieren.
* Nichtzutreffendes bitte streichen.

Seiten 5 bis 22 wie Seite 4

Fahrzeiten und Fahrten auf Binnenwasserstraßenabschnitten in den letzten 15 Monaten Jahr: ...

Die Anzahl der Fahrtage muss mit denjenigen im Bordbuch übereinstimmen!

Fahrzeugname oder Einheitliche europäische Schiffsnummer oder andere amtliche Fahrzeugnummer	Reise von (km)	via	nach (km)	Reisebeginn (Datum)	Unterbrechungstage	Reiseende (Datum)	Gesamtzahl Fahrtage	Unterschrift des Schiffsführers
A	B			C	D	E	F	G
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								

vollständig ausgefüllt

 ja nein

Zweifel bei Zeile(n) _____

Zweifel ausgeräumt durch Vorlage

(auszugsweise) des Bordbuchs

eines anderen geeigneten Belegs

Der zuständigen Behörde vorbehalten

Behördeneintrag: Gesamtanzahl der anrechenbaren Anzahl Fahrtage auf dieser Seite

Kontrollvermerk der Behörde

Vorgelegt am (Datum) _____

Unterschrift und Stempel der Behörde

Seiten 24 bis 55 wie Seite 23

Auf diesen Seiten sind die Titel der Spalten A bis G nicht mehr ausgedruckt.

Ohne Inhalt

2. Anweisungen für die ausstellenden Behörden

Flagge

EU-Flagge, ZKR-Flagge oder Flagge eines Drittstaates soweit erforderlich.

Identifizierung des Inhabers

1. Aktuelle(r) Name(n) des Inhabers
2. Aktuelle(r) Vorname(n) des Inhabers

Die Namen sind wie im Personalausweis oder Pass der betreffenden Person in UNICODE einzutragen.

Wird ein Name in UNICODE und in ASCII unterschiedlich geschrieben, so muss zusätzlich in Klammern eine Übertragung in ASCII erfolgen.

- 3a Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)
- 3b Geburtsort (Ort)
4. Besatzungsmitgliedsnummer des Inhabers wie in der Datenbank nach Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ zugewiesen

Identifizierung des mit Befähigungszeugnissen zusammengeführten Schifferdienstbuchs

Die Seriennummer des mit Befähigungszeugnissen zusammengeführten Schifferdienstbuchs muss bestehen aus:

- der Besatzungsmitgliedsidentifizierungsnummer;
- der Art des Dokuments, wie es im Europäischen Referenzdatenverwaltungssystem (ERDMS) kodiert ist;
- der ausstellenden Behörde, wie sie im ERDMS kodiert ist;
- der vierstelligen Nummer des Dokuments.

Die laufende Nummer des Schifferdienstbuchs ist ohne den Teil über die Besatzungsmitgliedsidentifizierungsnummer im unteren Teil jeder Seite zu wiederholen.

Befähigungszeugnisse

Der Titel des ausgestellten Befähigungszeugnisses wird von der jeweils zuständigen Behörde (in Großbuchstaben) eingefügt. Er wird durch die folgenden Ziffern in Klammern ergänzt:

„(2)“ für Steuermann, „(3)“ für Bootsmann, „(4)“ für Matrose, „(5)“ für Decksmann und „(6)“ für Leichtmatrose.

Bei den Befähigungszeugnissen der Union ist die Bezeichnung „Befähigungszeugnis der Europäischen Union für die Binnenschifffahrt“ zusammen mit der entsprechenden Qualifikation anzugeben, zum Beispiel „Befähigungszeugnis der Europäischen Union für die Binnenschifffahrt - Bootsmann (3)“.

Bei Befähigungszeugnissen, die nach der Verordnung für das Schiffspersonal auf dem Rhein ausgestellt werden, ist die Bezeichnung „Befähigungszeugnis der ZKR“ zusammen mit der entsprechenden Qualifikation anzugeben, zum Beispiel „Befähigungszeugnis der ZKR – Befähigungszeugnis für Bootsmann (3)“.

Physische Merkmale des Dokuments

Farbe: Pantone hellblau 290C für das Deckblatt, Grundfarbe der Innenseiten weiß
Format A5 nach ISO 216

¹ Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 53–86).

Beispiel für einen ausgefüllten Eintrag zur Dienstzeit

Zeit am Arbeitsplatz

an Bord, Name des Fahrzeugs: UNTERWALDEN
 Einheitliche europäische Schiffsnummer oder andere amtliche Nummer des Fahrzeugs: 07000281
 Fahrzeugart¹: _____
 Registrierungsstaat: CH
 Fahrzeuglänge in m*, Anzahl Fahrgäste*: 105 m
 Eigner (Name und Anschrift): _____
TSAG, Hauptstrasse 55, CH-4127 Riehen, Basel-Stadt
 Dienstantritt des Inhabers als²: 3
 Dienstantritt am (Datum): 22.10.1995
 Dienstende am (Datum): 22.11.1996
 Schiffsführer (Name und Anschrift): _____
K. Huber, Rheinstrasse 55, D-76497 Wintersdorf
 Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers: Rotterdam, 20.11.1996
K. Huber

Beispiel für eine ausgefüllte Seite zur Fahrzeit und durchfahrene Strecken

Fahrzeiten und Fahrten auf Binnenwasserstraßenabschnitten in den letzten 15 Monaten **Jahr: 2015/2016**

Die Anzahl der Fahrtage muss mit denjenigen im Bordbuch übereinstimmen!

A	B	C	D	E	F	G
1 07000281	Rotterdam (999,00) Mainz (500,00) Wien (1930,00)	22.11.15	11	17.12.15	15	Unterschrift Huber
2 07000281	Wien (1930,00) Mainz (500,00) Basel (169,90)	20.12.15	4	04.01.16	12	Unterschrift Huber
3 07000281	Basel (169,90) Rotterdam (999,90)	06.01.16	0	10.01.16	5	Unterschrift Huber
4 07000281	Rotterdam (999,90) Antwerpen (20,00) Basel (169,90)	13.01.16	1	23.01.16	10	Unterschrift Huber
5 07000281	Basel (169,90) Antwerpen (20,00)	25.01.16	0	29.01.16	5	Unterschrift Huber
6 07000281	Antwerpen (20,00) Basel (169,90)	01.02.16	0	07.02.16	7	Unterschrift Huber
7 07000281	Basel (169,90) Mainz (500,00) Bratislava (1867,00)	09.02.16	5	22.02.16	9	Unterschrift Huber
8 07000281	Bratislava (1867,00) Regensburg (2376,30)	27.02.16	0	02.03.16	5	Unterschrift Huber
9 07000281	Regensburg (2376,30) Mainz (500,00) Rotterdam (999,90)	03.03.16	0	09.03.16	7	Unterschrift Huber
10 07000281	Rotterdam (999,90) Basel (169,90)	12.03.16	0	17.03.16	6	Unterschrift Huber

vollständig ausgefüllt ja nein

Zweifel bei Zeile(n) _____

Zweifel ausgeräumt durch Vorlage (auszugsweise) des Bordbuchs eines anderen geeigneten Belegs

Der zuständigen Behörde vorbehalten

Behördeneintrag: Gesamtanzahl der anrechenbaren Anzahl Fahrtage auf dieser Seite	81
--	----

Kontrollvermerk der Behörde
Vorgelegt am (Datum) 15.04.2016

Unterschrift und Stempel der Behörde

¹ Bei der Fahrzeugart bitte stets angeben, ob Typ-C- oder G-Tankschiff, Großverband oder mit Flüssigerdgas als Brennstoff betriebenes Fahrzeug.
² Der Inhaber nahm den Dienst auf als: die Funktion ist nach den Anweisungen für das Ausfüllen des Bordbuchs zu nummerieren.
 * Nichtzutreffendes bitte streichen.

Beschluss CESNI 2019-II-3

Standards für das Zeugnis über praktische Simulatorprüfungen

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI),

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere deren Artikel 9 Absatz 1,

beschließt die Annahme der in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen Standards für das Zeugnis über praktische Simulatorprüfungen,

schlägt als Inkraftsetzungsdatum gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des CESNI den 18. Januar 2022 vor.

Anlage

Anlage zu Beschluss CESNI 2019-II-3

Entwurf für Standards für das Zeugnis über praktische Simulatorprüfungen

1. Muster des Zeugnisses

Wir, Name der Prüfungsstelle, bestätigen mit dem Dokument Nummer....., dass	
1. Aktuelle(r) Name(n) des Inhabers	
2. Aktuelle(r) Vorname(n) des Inhabers	
3a. Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)	3b. Geburtsort (Ort)
die praktische Prüfung [zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses als Schiffsführer] [und] [für eine besondere Berechtigung für das Fahren unter Radar] am Simulator (Name des Simulators), zugelassen durch (Name der zuständigen Behörde), bestanden hat.	
Ort und Datum der Ausstellung	
Unterschrift des Prüfers und Stempel der Prüfungsstelle	

Anweisungen:

Die Namen sind wie im Personalausweis oder Pass der betreffenden Person in UNICODE einzutragen.

Wird ein Name in UNICODE und in ASCII unterschiedlich geschrieben, so muss zusätzlich in Klammern eine Übertragung in ASCII erfolgen.

Bitte die zutreffende Prüfung auswählen und die andere Prüfung, falls nicht zutreffend, streichen.

2. Merkmale des Zeugnisses

Grundfarbe weiß
Format A4 nach ISO 216

Beschluss CESNI 2019-II-4
Standards für das Schifferdienstbuch

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI),

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere deren Artikel 9 Absatz 1,

beschließt die Annahme der in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen Standards für das Schifferdienstbuch,

schlägt als Inkraftsetzungsdatum gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des CESNI den 18. Januar 2022 vor.

Anlage

Standards für das Schifferdienstbuch

1. Muster eines Schifferdienstbuchs

Seite 1 des Musters

Bezeichnung des Landes

Flagge

Schifferdienstbuch

Identifizierung des Inhabers

1. Name(n) des Inhabers:
2. Vorname(n):
- 3a. Geburtsdatum:
- 3b. Geburtsort:
4. Besatzungsmitgliedsnummer:
5. Foto

Identifizierung des Schifferdienstbuchs

1. Laufende Nummer:
2. Ausstellungsdatum:
3. Ausstellende Behörde:
4. Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde:
5. Nummer des vorherigen Schifferdienstbuchs:

Ohne Inhalt

Zeit am Arbeitsplatz

an Bord, Name des Fahrzeugs: _____
Einheitliche europäische Schiffsnummer oder andere amtliche Nummer des Fahrzeugs:

Fahrzeugart¹: _____
Registrierungsstaat: _____
Fahrzeuglänge in m*, Anzahl Fahrgäste*: _____
Eigner (Name und Anschrift): _____

Dienstantritt des Inhabers als²: _____
Dienstantritt am (Datum): _____
Dienstende am (Datum): _____
Schiffsführer (Name und Anschrift): _____

Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers: _____

an Bord, Name des Fahrzeugs: _____
Einheitliche europäische Schiffsnummer oder andere amtliche Nummer des Fahrzeugs:

an Bord, Name des Fahrzeugs: _____
Einheitliche europäische Schiffsnummer oder andere amtliche Nummer des Fahrzeugs:

Fahrzeugart¹: _____
Registrierungsstaat: _____
Fahrzeuglänge in m*, Anzahl Fahrgäste*: _____
Eigner (Name und Anschrift): _____

Dienstantritt des Inhabers als²: _____
Dienstantritt am (Datum): _____
Dienstende am (Datum): _____
Schiffsführer (Name und Anschrift): _____

Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers: _____

¹ Bei der Fahrzeugart bitte stets angeben, ob Typ-C- oder G-Tankschiff, Großverband oder mit Flüssigerdgas als Brennstoff betriebenes Fahrzeug.

² Der Inhaber nahm den Dienst auf als: die Funktion ist nach den Anweisungen für das Ausfüllen des Bordbuchs zu nummerieren.

* Nichtzutreffendes bitte streichen.

Seiten 4 bis 22 wie Seite 3

Fahrzeiten und Fahrten auf Binnenwasserstraßenabschnitten in den letzten 15 Monaten Jahr: ...

Die Anzahl der Fahrtage muss mit denjenigen im Bordbuch übereinstimmen!

Fahrzeugname oder Einheitliche europäische Schiffsnummer oder andere amtliche Fahrzeugnummer	Reise von (km)	via	nach (km)	Reisebeginn (Datum)	Unterbrechungstage	Reiseende (Datum)	Gesamtzahl Fahrtage	Unterschrift des Schiffsführers
A	B		C	D	E	F	G	
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								

vollständig ausgefüllt

ja

nein

Zweifel bei Zeile(n) _____

Zweifel ausgeräumt durch Vorlage

(auszugsweise) des Bordbuchs

eines anderen geeigneten Belegs

Der zuständigen Behörde vorbehalten

Behördeneintrag: Gesamtanzahl der anrechenbaren Anzahl Fahrtage auf dieser Seite

Kontrollvermerk der Behörde
Vorgelegt am (Datum) _____

Unterschrift und Stempel der Behörde

Seiten 24 bis 55 wie Seite 23

Auf diesen Seiten sind die Titel der Spalten A bis G nicht mehr ausgedruckt.

Ohne Inhalt

2. Anweisungen für die ausstellenden Behörden

Flagge

EU-Flagge, ZKR-Flagge oder Flagge eines Drittstaates soweit erforderlich.

Identifizierung des Inhabers

1. Aktuelle(r) Name(n) des Inhabers
2. Aktuelle(r) Vorname(n) des Inhabers

Die Namen sind wie im Personalausweis oder Pass der betreffenden Person in UNICODE einzutragen.

Wird ein Name in UNICODE und in ASCII unterschiedlich geschrieben, so muss zusätzlich in Klammern eine Übertragung in ASCII erfolgen.

- 3a. Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)
- 3b. Geburtsort (Ort)
4. Besatzungsmitgliedsidentifizierungsnummer des Inhabers wie in der Datenbank nach Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ zugewiesen

Identifizierung des Schifferdienstbuchs

Die Seriennummer des Schifferdienstbuchs muss bestehen aus:

- der Besatzungsmitgliedsidentifizierungsnummer;
- der Art des Dokuments, wie es im Europäischen Referenzdatenverwaltungssystem (ERDMS) kodiert ist;
- der ausstellenden Behörde, wie sie im ERDMS kodiert ist;
- der vierstelligen Nummer des Dokuments.

Die laufende Nummer des Schifferdienstbuchs ist ohne den Teil über die Besatzungsmitgliedsidentifizierungsnummer im unteren Teil jeder Seite zu wiederholen.

Physische Merkmale des Dokuments

Farbe: Pantone hellblau 290C für das Deckblatt, Grundfarbe der Innenseiten weiß

Format A5 nach ISO 216

¹ Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 53).

Beispiel für einen ausgefüllten Eintrag zur Dienstzeit

Zeit am Arbeitsplatz

an Bord, Name des Fahrzeugs: UNTERWALDEN
 Einheitliche europäische Schiffsnummer oder andere amtliche Nummer des Fahrzeugs: 07000281
 Fahrzeugart¹: _____
 Registrierungsstaat: CH
 Fahrzeuglänge in m*, Anzahl Fahrgäste*: 105 m
 Eigner (Name und Anschrift): _____
TSAG, Hauptstrasse 55, CH-4127 Riehen, Basel-Stadt
 Dienstantritt des Inhabers als²: 3
 Dienstantritt am (Datum): 22.10.1995
 Dienstende am (Datum): 22.11.1996
 Schiffsführer (Name und Anschrift): _____
K. Huber, Rheinstrasse 55, D-76497 Wintersdorf
 Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers: Rotterdam, 20.11.1996
K. Huber

Beispiel für eine ausgefüllte Seite zur Fahrzeit und durchfahrene Strecken

Fahrzeiten und Fahrten auf Binnenwasserstraßenabschnitten in den letzten 15 Monaten **Jahr: 2015/2016**

Die Anzahl der Fahrtage muss mit denjenigen im Bordbuch übereinstimmen!

A	B	C	D	E	F	G
1 07000281	Rotterdam (999,00) Mainz (500,00) Wien (1930,00)	22.11.15	11	17.12.15	15	Unterschrift Huber
2 07000281	Wien (1930,00) Mainz (500,00) Basel (169,90)	20.12.15	4	04.01.16	12	Unterschrift Huber
3 07000281	Basel (169,90) Rotterdam (999,90)	06.01.16	0	10.01.16	5	Unterschrift Huber
4 07000281	Rotterdam (999,90) Antwerpen (20,00) Basel (169,90)	13.01.16	1	23.01.16	10	Unterschrift Huber
5 07000281	Basel (169,90) Antwerpen (20,00)	25.01.16	0	29.01.16	5	Unterschrift Huber
6 07000281	Antwerpen (20,00) Basel (169,90)	01.02.16	0	07.02.16	7	Unterschrift Huber
7 07000281	Basel (169,90) Mainz (500,00) Bratislava (1867,00)	09.02.16	5	22.02.16	9	Unterschrift Huber
8 07000281	Bratislava (1867,00) Regensburg (2376,30)	27.02.16	0	02.03.16	5	Unterschrift Huber
9 07000281	Regensburg (2376,30) Mainz (500,00) Rotterdam (999,90)	03.03.16	0	09.03.16	7	Unterschrift Huber
10 07000281	Rotterdam (999,90) Basel (169,90)	12.03.16	0	17.03.16	6	Unterschrift Huber

vollständig ausgefüllt ja nein

Zweifel bei Zeile(n) _____

Zweifel ausgeräumt durch Vorlage (auszugsweise) des Bordbuchs eines anderen geeigneten Belegs

Der zuständigen Behörde vorbehalten

Behördeneintrag: Gesamtanzahl der anrechenbaren Anzahl Fahrtage auf dieser Seite 81

Kontrollvermerk der Behörde
 Vorgelegt am (Datum) 15.04.2016

Unterschrift und Stempel der Behörde

¹ Bei der Fahrzeugart bitte stets angeben, ob Typ-C- oder G-Tankschiff, Großverband oder mit Flüssigerdgas als Brennstoff betriebenes Fahrzeug.
² Der Inhaber nahm den Dienst auf als: die Funktion ist nach den Anweisungen für das Ausfüllen des Bordbuchs zu nummerieren.
 * Nichtzutreffendes bitte streichen.

Beschluss CESNI 2019-II-5

Standards für das Bordbuch

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI),

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere deren Artikel 9 Absatz 1,

beschließt die Annahme der in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen Standards für das Bordbuch,

schlägt als Inkraftsetzungsdatum gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des CESNI den 18. Januar 2022 vor.

Anlage

Anlage zu Beschluss CESNI 2019-II-5

Standards für das Bordbuch

1. Muster eines Bordbuchs

Seite 1 des Musters

Bezeichnung des Landes

Flagge

Bordbuch

Laufende Nummer des Bordbuchs: _____

Ausstellungsdatum: _____

Name des Fahrzeugs: _____

Einheitliche europäische Schiffsnummer: _____

Ausstellende Behörde: _____

Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde: _____

Anweisungen zur Führung des Bordbuchs

Dieses Bordbuch umfasst 200 Seiten, nummeriert von 1 bis 200. Die Eintragungen müssen mit Tinte in lesbarer Schrift (z. B. Druckschrift) vorgenommen werden.

Die Eintragungen im Bordbuch müssen den geltenden Besatzungsvorschriften entsprechen. Bei Binnenwasserstraßen, deren Strecken nicht vollständig in den Geltungsbereich einer Besatzungsvorschrift fallen, müssen auch die Fahr- und Ruhezeiten berücksichtigt werden, die auf Abschnitten außerhalb des Geltungsbereichs der Vorschriften abgeleistet werden.

Wenn für das Be- und Entladen, beispielsweise im Falle von Baggerarbeiten oder zum Manövrieren zwischen Be- und Entladestellen, aktive Fahrvorgänge erforderlich sind, ist die für diese Aktivitäten verwendete Zeit als Fahrzeit einzutragen.

Die Tätigkeiten der Besatzungsmitglieder sind entsprechend ihren Funktionen unter Verwendung der entsprechenden Zahl einzutragen:

- 1 Schiffsführer
- 2 Steuermann
- 3 Bootsmann
- 4 Matrose
- 5 Decksmann
- 6 Leichtmatrose
- 7 Maschinist
- 8 Matrosen-Motorwart
- 9

Sehen die nationalen Vorschriften andere als die oben genannten Funktionen vor, so sind diese Funktionen unter Verwendung von Zahlen ab 9 unter Angabe der jeweiligen nationalen Bezeichnung einzutragen.

Auf jeder Seite sind folgende Eintragungen zu machen:

- Die Betriebsform (nach jedem Wechsel der Betriebsform muss eine neue Seite verwendet werden);
- das Jahr;
- sobald das Fahrzeug die Fahrt beginnt:
 1. Spalte - Datum (Tag und Monat)
 2. Spalte - Uhrzeit (Stunde, Minute)
 3. Spalte - Name des Ortes des Beginns der Fahrt
 4. Spalte - Wasserstraße und Strom-Kilometerangabe für den Ort des Beginns der Fahrt;
- sobald das Fahrzeug die Fahrt unterbricht:
 1. Spalte - Datum (Tag und Monat), sofern es sich vom Fahrtantrittsdatum unterscheidet
 5. Spalte - Uhrzeit (Stunde, Minute)
 6. Spalte - Name des Ortes, wo das Fahrzeug stillliegt
 7. Spalte - Wasserstraße und Stromkilometerangabe für den Ort, wo das Fahrzeug stillliegt;
- sobald das Fahrzeug seine Fahrt wieder aufnimmt: gleiche Eintragungen wie bei sobald das Fahrzeug die Fahrt beginnt;
- sobald das Fahrzeug seine Fahrt beendet: gleiche Eintragungen wie bei sobald das Fahrzeug die Fahrt unterbricht.

- Die Spalte 8 ist auszufüllen (Funktion, Name(n), Vorname(n), laufende Nummer des Schifferdienstbuchs für Besatzungsmitglieder oder laufende Nummer des Befähigungszeugnisses für Schiffsführer), wenn die Besatzung zum ersten Mal an Bord kommt und bei jeder Änderung ihrer Zusammensetzung.
- In den Spalten 9 bis 11 sind für jedes Besatzungsmitglied Beginn und Ende seiner Ruhezeiten einzutragen. Diese Eintragungen sind spätestens um 8.00 Uhr am nächsten Tag zu machen. Wenn die Besatzungsmitglieder ihre Ruhezeiten in einem regelmäßigen Turnus einlegen, genügt ein einziges Schema pro Fahrt.
- In die Spalten 12 und 13 ist bei Änderung der Besatzung die Zeit des Zugangs oder Abgangs jedes Besatzungsmitglieds einzutragen.

Ohne Inhalt

2. Anweisungen für die ausstellenden Behörden

Flagge

EU-Flagge, ZKR-Flagge oder Flagge eines Drittstaates soweit erforderlich.

Identifizierung des Bordbuchs

Die Seriennummer des Bordbuchs muss bestehen aus:

- der Art des Dokuments, wie es im Europäischen Referenzdatenverwaltungssystem (ERDMS) kodiert ist;
- der ausstellenden Behörde, wie sie im ERDMS kodiert ist;
- der vierstelligen Nummer des Dokuments.

Die laufende Nummer des Bordbuchs ist im unteren Teil jeder Seite zu wiederholen.

Physische Merkmale des Dokuments

Farbe: Pantone rot 187 für das Deckblatt; Grundfarbe der Innenseiten weiß

Format A4 quer nach ISO 216

Beschluss CESNI 2019-II-6

Einsetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe für ein System zur elektronischen Darstellung von Binnenschifffahrtskarten und von damit verbundenen Informationen (CESNI/TI/Inland ECDIS)

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung technischer Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI),

unter Bezugnahme auf Artikel 8 seiner Geschäftsordnung,

unter Bezugnahme auf seine internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen,

beschließt auf Antrag der ständigen Arbeitsgruppe für Informationstechnologien (CESNI/TI) die Einsetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe für ein System zur elektronischen Darstellung von Binnenschifffahrtskarten und von damit verbundenen Informationen (CESNI/TI/Inland ECDIS).

Die Aufgaben dieser nichtständigen Arbeitsgruppe sind in der Anlage festgelegt.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Anlage

Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe für ein System zur elektronischen Darstellung von Binnenschiffahrtskarten und von damit verbundenen Informationen (CESNI/TI/Inland ECDIS)

1. Auftrag

Die Hauptaufgaben der nichtständigen Arbeitsgruppe für ein **System zur elektronischen Darstellung von Binnenschiffahrtskarten und von damit verbundenen Informationen** (CESNI/TI/Inland ECDIS) bestehen darin,

- Vorschläge für die Überarbeitung der technischen Spezifikationen für den **Standard System zur elektronischen Darstellung von Binnenschiffahrtskarten und von damit verbundenen Informationen** (Inland ECDIS-Standard) gemäß dem mehrjährigen Arbeitsprogramm des CESNI für 2019-2021 auszuarbeiten;
- Beratung bei der ordnungsgemäßen Umsetzung der Standards im Bereich der Binnenschiffahrtswartungsdienste (RIS), insbesondere in Bezug auf Inland ECDIS, zu leisten;
- Beratung und Analyse bezüglich der Standards im Bereich der RIS, insbesondere in Bezug auf Inland ECDIS, zu leisten.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS führt ihren Auftrag unter Aufsicht der ständigen Arbeitsgruppe für Informationstechnologien (CESNI/TI) aus und arbeitet mit der Inland ENC Harmonisierungsgruppe (Inland Electronic Navigational Charts Harmonization Group - IEHG) und der Internationalen Hydrographischen Organisation (IHO) zusammen.

2. Zusammensetzung

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS setzt sich aus Sachverständigen mit großer Sachkenntnis im Bereich der RIS und insbesondere Inland ECDIS zusammen, die von den in Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3 Buchstaben a, b und c der Geschäftsordnung des CESNI genannten Mitgliedern des CESNI benannt werden.

Einzelne Sachverständige im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d der Geschäftsordnung des CESNI nehmen mit dem Sekretariat Kontakt auf, falls sie an den Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS teilnehmen möchten.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS wird ihre Zusammensetzung in ihrer ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Beschlusses festlegen. Grundsätzlich gelten die Mitglieder der bestehenden RIS-Expertengruppe für Inland ECDIS als Mitglieder der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS.

Der CESNI wird die Zusammensetzung in seiner anschließenden Sitzung bestätigen.

Das Sekretariat ist in der Folge über jede Änderung der Zusammensetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS ordnungsgemäß zu unterrichten.

3. Planung der Arbeiten

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS nimmt ihre Arbeit gemäß ihres in Absatz 1 beschriebenen Auftrags zum 1. Januar 2020 auf und wird sie spätestens mit Ablauf des CESNI/TI-Arbeitsprogramms im Jahr 2021 abschließen.

4. Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen

Für 2020 bis 2021 sind fünf Sitzungen von jeweils höchstens halbtägiger Dauer vorgesehen.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS wird in ihrer ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Beschlusses in Abstimmung mit CESNI/TI und den anderen nichtständigen Arbeitsgruppen einen Sitzungsplan festlegen.

Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen können nur in Absprache mit dem Sekretariat der ZKR, im Einvernehmen mit CESNI/TI und im Einklang mit der mehrjährigen Finanzvereinbarung zwischen der ZKR und der Europäischen Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen erhöht werden.

5. Berichte des Vorsitzenden der nichtständigen Arbeitsgruppe

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen nimmt der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, der nichtständigen Arbeitsgruppe an den Sitzungen der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI teil und erstattet regelmäßig über die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS Bericht.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen wird der Vorsitzende der Expertengruppe Inland ECDIS zum Vorsitzenden der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS ernannt, bis die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS etwas anderes beschließt.

6. Unterstützung des Sekretariats

Das Sekretariat unterstützt die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS durch

- Einberufung der Sitzungen und Unterstützung bei der Dokumentation und Kommunikation der Ergebnisse und Protokolle der Sitzungen;
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Vorlage bei der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI und der Erstellung zusammenfassender Dokumente.

7. Arbeitssprache

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS arbeitet nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen in englischer Sprache. Die CESNI/TI vorgelegten Vorschläge werden gleichwohl in den vier Arbeitssprachen des CESNI verteilt, mit Ausnahme der nicht zu übersetzenden Teile der Vorschläge.

Beschluss CESNI 2019-II-7

Einsetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe für elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt (CESNI/TI/ERI)

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung technischer Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI),

unter Bezugnahme auf Artikel 8 seiner Geschäftsordnung,

unter Bezugnahme auf seine internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen,

beschließt auf Antrag der ständigen Arbeitsgruppe für Informationstechnologien (CESNI/TI) die Einsetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe für elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt (CESNI/TI/ERI).

Die Aufgaben dieser nichtständigen Arbeitsgruppe sind in der Anlage festgelegt.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Anlage

Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe für elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt (CESNI/TI/ERI)

1. Auftrag

Die Hauptaufgaben der nichtständigen Arbeitsgruppe für **elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt** (CESNI/TI/ERI) bestehen darin,

- Vorschläge für die Überarbeitung der technischen Spezifikationen für den **Standard für elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt** (ERI-Standard) gemäß dem mehrjährigen Arbeitsprogramm des CESNI für 2019-2021 auszuarbeiten;
- Beratung bei der ordnungsgemäßen Umsetzung der Standards im Bereich der Binnenschifffahrtsinformationsdienste (RIS), insbesondere in Bezug auf elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt, zu leisten;
- Beratung und Analyse bezüglich der Standards im Bereich der RIS, insbesondere in Bezug auf elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt, zu leisten.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI führt ihren Auftrag unter Aufsicht der ständigen Arbeitsgruppe für Informationstechnologien (CESNI/TI) aus.

2. Zusammensetzung

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI setzt sich aus Sachverständigen mit großer Sachkenntnis im Bereich der RIS und insbesondere der elektronischen Meldungen in der Binnenschifffahrt zusammen, die von den in Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3 Buchstaben a, b und c der Geschäftsordnung des CESNI genannten Mitgliedern des CESNI benannt werden.

Einzelne Sachverständige im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d der Geschäftsordnung des CESNI nehmen mit dem Sekretariat Kontakt auf, falls sie an den Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI teilnehmen möchten.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI wird ihre Zusammensetzung in ihrer ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Beschlusses festlegen. Grundsätzlich gelten die Mitglieder der bestehenden RIS-Expertengruppe für elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt als Mitglieder der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI.

Der CESNI wird die Zusammensetzung in seiner anschließenden Sitzung bestätigen.

Das Sekretariat ist in der Folge über jede Änderung der Zusammensetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI ordnungsgemäß zu unterrichten.

3. Planung der Arbeiten

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI nimmt ihre Arbeit gemäß ihres in Absatz 1 beschriebenen Auftrags zum 1. Januar 2020 auf und wird sie spätestens mit Ablauf des CESNI/TI-Arbeitsprogramms im Jahr 2021 abschließen.

4. Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen

Für 2020 bis 2021 sind fünf Sitzungen von jeweils höchstens halbtägiger Dauer vorgesehen.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI wird in ihrer ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Beschlusses in Abstimmung mit CESNI/TI und den anderen nichtständigen Arbeitsgruppen einen Sitzungsplan festlegen.

Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen können nur in Absprache mit dem Sekretariat der ZKR, im Einvernehmen mit CESNI/TI und im Einklang mit der mehrjährigen Finanzvereinbarung zwischen der ZKR und der Europäischen Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen erhöht werden.

5. Berichte des Vorsitzenden der nichtständigen Arbeitsgruppe

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen nimmt der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, der nichtständigen Arbeitsgruppe an den Sitzungen der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI teil und erstattet regelmäßig über die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI Bericht.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen wird der Vorsitzende der Expertengruppe ERI zum Vorsitzenden der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI ernannt, bis die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI etwas anderes beschließt.

6. Unterstützung des Sekretariats

Das Sekretariat unterstützt die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI durch

- Einberufung der Sitzungen und Unterstützung bei der Dokumentation und Kommunikation der Ergebnisse und Protokolle der Sitzungen;
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Vorlage bei der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI und der Erstellung zusammenfassender Dokumente.

7. Arbeitssprache

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI arbeitet nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen in englischer Sprache. Die CESNI/TI vorgelegten Vorschläge werden gleichwohl in den vier Arbeitssprachen des CESNI verteilt, mit Ausnahme der nicht zu übersetzenden Teile der Vorschläge.

Beschluss CESNI 2019-II-8

Einsetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe für Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschifffahrt (CESNI/TI/VTT)

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung technischer Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI),

unter Bezugnahme auf Artikel 8 seiner Geschäftsordnung,

unter Bezugnahme auf seine internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen,

beschließt auf Antrag der ständigen Arbeitsgruppe für Informationstechnologien (CESNI/TI) die Einsetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe für Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschifffahrt (CESNI/TI/VTT).

Die Aufgaben dieser nichtständigen Arbeitsgruppe sind in der Anlage festgelegt.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Anlage

Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe für Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschifffahrt (CESNI/TI/VTT)

1. Auftrag

Die Hauptaufgaben der nichtständigen Arbeitsgruppe für **Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschifffahrt** (CESNI/TI/VTT) bestehen darin,

- Vorschläge für die Überarbeitung der technischen Spezifikationen für den **Standard für Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschifffahrt** (VTT-Standard) gemäß dem mehrjährigen Arbeitsprogramm des CESNI für 2019-2021 auszuarbeiten;
- Beratung bei der ordnungsgemäßen Umsetzung der Standards im Bereich der Binnenschifffahrtsinformationsdienste (RIS), insbesondere in Bezug auf Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschifffahrt, zu leisten;
- Beratung und Analyse bezüglich der Standards im Bereich der RIS, insbesondere in Bezug auf Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschifffahrt, zu leisten.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT führt ihren Auftrag unter Aufsicht der ständigen Arbeitsgruppe für Informationstechnologien (CESNI/TI) aus.

2. Zusammensetzung

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT setzt sich aus Sachverständigen mit großer Sachkenntnis im Bereich der RIS und insbesondere der Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschifffahrt zusammen, die von den in Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3 Buchstaben a, b und c der Geschäftsordnung des CESNI genannten Mitgliedern des CESNI benannt werden.

Einzelne Sachverständige im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d der Geschäftsordnung des CESNI nehmen mit dem Sekretariat Kontakt auf, falls sie an den Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT teilnehmen möchten.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT wird ihre Zusammensetzung in ihrer ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Beschlusses festlegen. Grundsätzlich gelten die Mitglieder der bestehenden RIS-Expertengruppe für Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschifffahrt als Mitglieder der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT.

Der CESNI wird die Zusammensetzung in seiner anschließenden Sitzung bestätigen.

Das Sekretariat ist in der Folge über jede Änderung der Zusammensetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT ordnungsgemäß zu unterrichten.

3. Planung der Arbeiten

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT nimmt ihre Arbeit gemäß ihres in Absatz 1 beschriebenen Auftrags zum 1. Januar 2020 auf und wird sie spätestens mit Ablauf des CESNI/TI-Arbeitsprogramms im Jahr 2021 abschließen.

4. Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen

Für 2020 bis 2021 sind fünf Sitzungen von jeweils höchstens halbtägiger Dauer vorgesehen.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT wird in ihrer ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Beschlusses in Abstimmung mit CESNI/TI und den anderen nichtständigen Arbeitsgruppen einen Sitzungsplan festlegen.

Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen können nur in Absprache mit dem Sekretariat der ZKR, im Einvernehmen mit CESNI/TI und im Einklang mit der mehrjährigen Finanzvereinbarung zwischen der ZKR und der Europäischen Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen erhöht werden.

5. Berichte des Vorsitzenden der nichtständigen Arbeitsgruppe

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen nimmt der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, der nichtständigen Arbeitsgruppe an den Sitzungen der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI teil und erstattet regelmäßig über die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT Bericht.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen wird der Vorsitzende der Expertengruppe VTT zum Vorsitzenden der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT ernannt, bis die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT etwas anderes beschließt.

6. Unterstützung des Sekretariats

Das Sekretariat unterstützt die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT durch

- Einberufung der Sitzungen und Unterstützung bei der Dokumentation und Kommunikation der Ergebnisse und Protokolle der Sitzungen;
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Vorlage bei der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI und der Erstellung zusammenfassender Dokumente.

7. Arbeitssprache

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT arbeitet nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen in englischer Sprache. Die CESNI/TI vorgelegten Vorschläge werden gleichwohl in den vier Arbeitssprachen des CESNI verteilt, mit Ausnahme der nicht zu übersetzenden Teile der Vorschläge.

Beschluss CESNI 2019-II-9

Einsetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe für Nachrichten für die Binnenschifffahrt (CESNI/TI/NtS)

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung technischer Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI),

unter Bezugnahme auf Artikel 8 seiner Geschäftsordnung,

unter Bezugnahme auf seine internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen,

beschließt auf Antrag der ständigen Arbeitsgruppe für Informationstechnologien (CESNI/TI) die Einsetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe für Nachrichten für die Binnenschifffahrt (CESNI/TI/NtS).

Die Aufgaben dieser nichtständigen Arbeitsgruppe sind in der Anlage festgelegt.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Anlage

Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe für Nachrichten für die Binnenschifffahrt (CESNI/TI/NtS)

1. Auftrag

Die Hauptaufgaben der nichtständigen Arbeitsgruppe für **Nachrichten für die Binnenschifffahrt** (CESNI/TI/NtS) bestehen darin,

- Vorschläge für die Überarbeitung der technischen Spezifikationen für den **Standard für Nachrichten für die Binnenschifffahrt** (NtS-Standard) gemäß dem mehrjährigen Arbeitsprogramm des CESNI für 2019-2021 auszuarbeiten;
- Beratung bei der ordnungsgemäßen Umsetzung der Standards im Bereich der Binnenschifffahrtsinformationssysteme (RIS), insbesondere in Bezug auf Nachrichten für die Binnenschifffahrt, zu leisten;
- Beratung und Analyse bezüglich der Standards im Bereich der RIS, insbesondere in Bezug auf Nachrichten für die Binnenschifffahrt, zu leisten.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS führt ihren Auftrag unter Aufsicht der ständigen Arbeitsgruppe für Informationstechnologien (CESNI/TI) aus.

2. Zusammensetzung

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS setzt sich aus Sachverständigen mit großer Sachkenntnis im Bereich der RIS und insbesondere der Nachrichten für die Binnenschifffahrt zusammen, die von den in Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3 Buchstaben a, b und c der Geschäftsordnung des CESNI genannten Mitgliedern des CESNI benannt werden.

Einzelne Sachverständige im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d der Geschäftsordnung des CESNI nehmen mit dem Sekretariat Kontakt auf, falls sie an den Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS teilnehmen möchten.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS wird ihre Zusammensetzung in ihrer ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Beschlusses festlegen. Grundsätzlich gelten die Mitglieder der bestehenden RIS-Expertengruppe für Nachrichten für die Binnenschifffahrt als Mitglieder der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS.

Der CESNI wird die Zusammensetzung in seiner anschließenden Sitzung bestätigen.

Das Sekretariat ist in der Folge über jede Änderung der Zusammensetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS ordnungsgemäß zu unterrichten.

3. Planung der Arbeiten

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS nimmt ihre Arbeit gemäß ihres in Absatz 1 beschriebenen Auftrags zum 1. Januar 2020 auf und wird sie spätestens mit Ablauf des CESNI/TI-Arbeitsprogramms im Jahr 2021 abschließen.

4. Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen

Für 2020 bis 2021 sind fünf Sitzungen von jeweils höchstens halbtägiger Dauer vorgesehen.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS wird in ihrer ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Beschlusses in Abstimmung mit CESNI/TI und den anderen nichtständigen Arbeitsgruppen einen Sitzungsplan festlegen.

Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen können nur in Absprache mit dem Sekretariat der ZKR, im Einvernehmen mit CESNI/TI und im Einklang mit der mehrjährigen Finanzvereinbarung zwischen der ZKR und der Europäischen Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen erhöht werden.

5. Berichte des Vorsitzenden der nichtständigen Arbeitsgruppe

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen nimmt der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, der nichtständigen Arbeitsgruppe an den Sitzungen der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI teil und erstattet regelmäßig über die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS Bericht.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen wird der Vorsitzende der Expertengruppe NtS zum Vorsitzenden der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS ernannt, bis die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS etwas anderes beschließt.

6. Unterstützung des Sekretariats

Das Sekretariat unterstützt die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS durch

- Einberufung der Sitzungen und Unterstützung bei der Dokumentation und Kommunikation der Ergebnisse und Protokolle der Sitzungen;
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Vorlage bei der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI und der Erstellung zusammenfassender Dokumente.

7. Arbeitssprache

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS arbeitet nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen in englischer Sprache. Die CESNI/TI vorgelegten Vorschläge werden gleichwohl in den vier Arbeitssprachen des CESNI verteilt, mit Ausnahme der nicht zu übersetzenden Teile der Vorschläge.

Beschluss CESNI 2019-II-10

Revidiertes Arbeitsprogramm CESNI 2019-2021

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI),

unter Bezugnahme auf seine Geschäftsordnung und insbesondere deren Artikel 6,

gestützt auf die von der GD MOVE und dem Sekretariat der ZKR vorgeschlagenen Strategischen Leitlinien 2019-2021,

unter Hinweis auf Beschluss 2018-II-17,

beschließt die Annahme der Überarbeitungen des Teils Informationstechnologien seines Arbeitsprogramms 2019-2021,

beauftragt sein Sekretariat, eine konsolidierte Fassung dieses überarbeiteten Arbeitsprogramms zu veröffentlichen.

Anlage

VORSCHLAG FÜR DAS ARBEITSPROGRAMM DES CESNI IM BEREICH INFORMATIONSTECHNOLOGIE

Legende

Strategische Leitlinien (A, B, C)

Priorität I bedeutet: In Arbeit oder Beginn der Ausarbeitung in der ersten Hälfte des Mandats.

Priorität II bedeutet: Beginn der Ausarbeitung in der zweiten Hälfte des Dreijahresmandats, in der Regel sobald die Arbeitsgruppe die Vorschläge für Themen mit Priorität I fertiggestellt hat.

Priorität III bedeutet: Keine Maßnahmen vorgesehen, Auswertung nach zwei Jahren.

Priorität F wie „Fortlaufend“ bedeutet, dass die betreffende Aufgabe kontinuierlich durchzuführen ist. Das heißt, die betreffende Aufgabe hat weder einen Anfangs- noch einen Endpunkt.

Code	Aufgabe des CESNI-Arbeitsprogramms	Priorität	Vorschrift / Standards
A) Der CESNI gewährleistet die Ausarbeitung und Annahme von Standards im Bereich der Informationstechnologie, dies unter aktiver Berücksichtigung <ul style="list-style-type: none"> - regelmäßiger Revisionen, um das hohe Sicherheitsniveau in der Binnenschifffahrt aufrechtzuerhalten und zu gewährleisten und mit der technischen Entwicklung Schritt zu halten, - der Entwicklung freiwilliger Standards, solange die EU-Rechtsvorschriften nebst zugehörigen Durchführungsverordnungen und die Rheinschifffahrtsverordnungen nicht dahingehend geändert werden, dass sie Verweise auf die von CESNI angenommenen Standards vorsehen. 			
TI-1	Ausarbeitung einer Revision der technischen Spezifikationen für das elektronische Kartenanzeige- und Informationssystem (Inland ECDIS-Standard, Edition 2.5).	II	Durchführungsverordnung (EU) 909/2013 der Kommission Durchführungsverordnung (EU) 2018/1973 der Kommission
	Vorentwurf für einen Inland ECDIS Test Standard	I	
	Vorentwurf zur Änderung der technischen Spezifikationen für das elektronische Kartenanzeige- und Informationssystem (Inland ECDIS-Standard S-401)	II	

Code	Aufgabe des CESNI-Arbeitsprogramms	Priorität	Vorschrift / Standards
TI-2	Ausarbeitung einer Revision der technischen Spezifikationen für elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt (ERI-Standard, Edition 1.4)	II	Verordnung (EG) 164/2010 der Kommission
	Entwurf eines Vorschlags zur Entwicklung und Aktualisierung von ERI XSD	I	
	Entwurf eines Vorschlags zur Definition von Fehlercodes in der ERIRSP-Nachricht	I	
	Vorentwurf für einen ERI Test Standard	II	
	Entwurf eines Vorschlags zur Standardisierung der ERIVOY-Nachricht	I	
TI-3	Ausarbeitung einer Revision der technischen Spezifikationen für Schiffsverfolgungs- und -aufspürungssysteme (VTT-Standard, Edition 1.4)	II	Verordnung (EG) 416/2007 der Kommission in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 689/2012 der Kommission geänderten Fassung Durchführungsverordnung (EU) 2019/838 der Kommission
	Entwurf einer Änderung des VTT-Standards (VTT-Standard, Edition 1.4)	III	
	Entwurf eines Vorschlags für einen Standard für AIS-anwendungsspezifische Meldungen (ASM)	I	
	Entwurf eines Vorschlags für einen Standard für AIS-Schifffahrtszeichen-Meldungen (AIS AtoN)	I	
	Entwurf einer Änderung des Inland AIS Test Standards	I	Inland AIS Test Standard (Edition 2017/2.0) ES-TRIN (Art. 7.11)

Code	Aufgabe des CESNI-Arbeitsprogramms	Priorität	Vorschrift / Standards
TI-4	Ausarbeitung einer Revision der technischen Spezifikationen für die Nachrichten für die Binnenschifffahrt (NtS-Standard, Edition 5.0)	I	Verordnung (EG) 416/2007 der Kommission Durchführungsverordnung (EU) 2032/2018 der Kommission
	Entwurf eines Vorschlags zur Aktualisierung der NtS XSD und der Spezifikation des NtS Web Service	I	
	Entwurf eines Vorschlags zur Aktualisierung des NtS Encoding Guide	I	
	Entwurf eines Vorschlags zur Aktualisierung der NtS Reference Tables	I	
B) Der CESNI fördert die ordnungsgemäße Umsetzung der Standards im Bereich der RIS und anderen Bereichen der Informationstechnologie, u. a. durch <ul style="list-style-type: none"> - Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards, - Abfassung von Erläuterungen zu den wichtigsten Standards oder Änderungen. 			
TI-5	Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards, insbesondere für Terminologie und normative Verweise, einschließlich deren Veröffentlichung und Kommunikation	F	
TI-6	Entwicklung von Leitlinien und Beratung zur harmonisierten Nutzung und Pflege der Daten des RIS-Index und anderer gemäß den RIS-Standards erforderlicher Referenzdaten, z. B. ERDMS	I	Richtlinie (EU) 2005/44/EG, Anhang I (indirekter Verweis)
C) Der CESNI leistet Beratung und Analyse bezüglich Informationstechnologie-Standards (einschließlich RIS), insbesondere zur Unterstützung politischer Initiativen zu digitalen Instrumenten in der Binnenschifffahrt (Besatzung, Schiffe und Infrastruktur) und zur schrittweisen Einführung elektronischer Dokumente.			
TI-7	Beratung und Analyse bezüglich Möglichkeiten der Revision der RIS Guidelines im Sinne der Verordnung (EG) 414/2007 der Kommission auf der Grundlage der von PIANC entwickelten RIS Guidelines (Edition 4.0)	I	Verordnung (EG) 414/2007 der Kommission PIANC WG 125: RIS Guidelines, Edition 4.0

Code	Aufgabe des CESNI-Arbeitsprogramms	Priorität	Vorschrift / Standards
TI-8	Durchführung einer Lückenanalyse der RIS-Umsetzung und Ermittlung des Standardisierungsbedarfs, um Vorgaben für die Ausrichtung des künftigen Arbeitsprogramms von CESNI/TI zu machen	I	
TI-9	Förderung der weiteren Einbindung der Binnenschifffahrt in die Logistikketten durch Identifizierung und Umsetzung von Anforderungen an Schnittstellen zwischen RIS-Systemen und Systemen der Prozessbeteiligten	F	
TI-10	Beratung und Analyse zur Unterstützung politischer Initiativen zu digitalen Instrumenten in der Binnenschifffahrt	F	
TI-11	Sammeln vorbildlicher Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der Einführung elektronischer Dokumente (einschließlich der Organisation eines gezielten Workshops), Erstellung von Analysen und Abgabe von Empfehlungen zur stufenweisen Implementierung elektronischer Dokumente im Bereich der Binnenschifffahrt in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen CESNI/PT und CESNI/QP	II	
TI-12	Durchführung von Analysen und Ausarbeitung von Empfehlungen für bessere Netzsicherheit und weitere Sicherheitsrisiken für IT-Anwendungen in der Binnenschifffahrt und Unterbreitung von Vorschlägen für konkrete Risikominderungsmaßnahmen	I	
TI-13	Sammeln von Erfahrungen aus Pilotprojekten zur Automatisierten Navigation und zum Regulierungsbedarf, in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen CESNI/PT und CESNI/QP	II	

Code	Aufgabe des CESNI-Arbeitsprogramms	Priorität	Vorschrift / Standards
TI-14	Entwicklung von Leitlinien für die praktische Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Datenaustauschstandard für Binnenschifffahrt auf der Grundlage eines Screenings der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	II	

Entscheidung vom 15. Oktober 2019

Ernennung des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes des CESNI

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere deren Artikel 3,

in der Feststellung, dass zwischen den Mitgliedern des Ausschusses ein entsprechender Konsens besteht,

entscheidet, Herrn Vojtech Dabrowski, Vertreter der tschechischen Delegation, für die Jahre 2020 und 2021 zum Vorsitzenden des Ausschusses zu ernennen;

entscheidet, Herrn Hans-Peter Hadorn, Vertreter der schweizerischen Delegation, für die Jahre 2020 und 2021 zum stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses zu ernennen.

Die Entscheidung wird zum 1. Januar 2020 wirksam.
